

Deutscher Schutzverband  
gegen Wirtschaftskriminalität e. V.

Tannenwaldallee 6  
61348 Bad Homburg v. d. H.

Postfach 25 55  
61295 Bad Homburg v. d. H.

Telefon: 06172 - 1215-0  
Telefax: 06172 - 121510

mail@dsw-schutzverband.de  
www.dsw-schutzverband.de

## **DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2023**

### **I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK**

Der Schutzverband war im Jahr 2023 wie auch in den Vorjahren verlässlicher Ansprechpartner bei Betrugsmaschen, welche als Geschäftsmodell gegenüber Gewerbetreibenden betrieben werden.

Die präventive Tätigkeit des Schutzverbands bestand dabei einerseits aus Aufklärung von Betroffenen in denjenigen Fällen, in denen Gewerbetreibende bereits auf ein betrügerisches Geschäftsmodell hereingefallen sind und im Weiteren – zur Schadensbegrenzung – von unberechtigten Zahlungen abgehalten werden können.

Darüber hinaus bestand die Tätigkeit des Schutzverbands unter anderem aus allgemeiner Informationsvermittlung zu den Mechanismen und Betreibern derartiger Geschäftsmodelle sowohl gegenüber den Mitgliedsverbänden des Schutzverbands als auch gegenüber potentiell Betroffenen, beispielsweise durch Hinweise auf der Webseite des Schutzverbands. Im Verhältnis zu den Opfern, also den betroffenen Gewerbetreibenden, erstreckt sich die Informationsvermittlung des Schutzverbands sowohl auf allgemeine Tipps zur Forderungsabwehr, andererseits auf konkrete Informationsvermittlung zur Frage, ob Täter tatsächlich getroffene Forderungen wahrnehmen und gerichtliche Verfahren gegen Betroffene einleiten. Gegenüber den Mitgliedern des Schutzverbands erfolgt die Informationsvermittlung entweder im direkten Kontakt oder aber – bei einer Vielzahl von Betroffenen – über die Webseite des Schutzverbands, dort je nach Fall im allgemein zugänglichen Bereich oder aber im passwortgeschützten Mitgliederbereich.

Die Zahl neuer Sachvorgänge war ein weiteres Mal rückläufig und zwar von 257 auf 188 Vorgänge. Der Schutzverband stuft diesen Trend als pandemiebedingt ein. Im Übrigen spiegelt diese Zahl nicht ansatzweise die gesamten Beschwerden bzw. Anfragen wider. Je nach Fall und dessen Breitenwirkung belaufen sich diese auf ein Vielfaches dessen, was üblicherweise zu verzeichnen ist. Dies betrifft nicht nur den Bereich der sog. Formularfallen, sondern ebenfalls die hohe Zahl an Anfragen im Bereich des Abmahnmissbrauchs.

Während die bislang genannten Maßnahmen präventiven Charakter haben, erstreckt sich die Rechtsverfolgung des Schutzverbands derzeit auf Strafanzeigen, welche der Schutzverband in eigenem Namen erstattet. Auf dieser Grundlage und unter Bündelung der eingehenden Beschwerden konnten 22 strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Diese ziehen sich naturgemäß über mehrere Jahre hin und werden vom Schutzverband während des Verfahrens durch weitere Informationen flankierend begleitet.

Die Einleitung eigener wettbewerbsrechtlicher Verfahren des Schutzverbands scheitern nach wie vor am anonymen Auftreten der für die einzelnen Geschäftsmodelle Verantwortlichen. Auf diese Weise lässt sich das für ein zivilrechtliches Verfahren erforderliche Passivrubrum in sämtlichen Verfahren mit kriminellem Einschlag nicht ermitteln.

Der Schutzverband betreibt seinen operativen Bereich nach wie vor mit nur einem Juristen und einer Sekretärin.

## II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

### 1. Formularfallen

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Schutzverbands bildet traditionell die Bekämpfung des Geschäftsmodells „Formularfallen“. Im Nachgang zu Handelsregistereintragungen werden Gewerbetreibende mit Fake-Rechnungen konfrontiert. Hierbei ist das Zeitmoment entscheidend, denn die gefälschten Rechnungen folgen sehr schnell – meist tagesaktuell – auf die Online-Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Demgegenüber erhält der Adressat die offizielle Rechnung erst später.

Bei einer weiteren Variante werden Formulare versandt, durch welche die Adressaten zur scheinbaren Überprüfung ihrer Firmendaten aufgefordert werden. Eigentliche Intention derartiger Formulare ist die Erschleichung einer Unterschrift auf einem völlig neuen – vom Adressaten nicht beabsichtigten – Vertragswerk. Verschleiert wird dabei die Tatsache, dass es sich lediglich um Angebote handelt. Erfolgt in wenigen Fällen doch ein solcher Hinweis, dann derart versteckt, dass er regelmäßig übersehen wird. Er dient dann auch nur als Feigenblatt gegenüber strafrechtlichen Ermittlungsbehörden.

Während des Berichtszeitraums erfasste der Schutzverband 44 neue Anbieter von Formularfallen. Damit pendelt sich die Anzahl der Anbieter wieder auf dasjenige Maß ein, welches der Schutzverband seit Jahren beobachtet.

Die potentielle Schadenshöhe des Geschäftsmodells Formularfalle bewertet der Schutzverband jährlich neu:

Unter Zugrundelegung von 44 neuen Anbietern und einer durchschnittlichen Zahlungssumme in Höhe von rund 800,00 € beträgt der potentielle volkswirtschaftliche Schaden durch Formularfallen derzeit

### **282 Millionen Euro!**

Dieser Schaden würde eintreten, wenn alle Adressaten solcher Formulare hierauf Zahlung leisten würden.

Im Bereich der Formularfallen ergreift der Schutzverband folgende Maßnahmen:

Um bestimmte einzelne Anbieter zu stoppen, erstattet der Schutzverband Strafanzeige. Inzwischen erfolgen diese bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften. Lässt sich durch den Inhalt der Formulare – insbesondere durch die gewählten Scheinadressen des Absenders – kein lokaler Bezug feststellen, ist der Schutzverband auf die Preisgabe der Adresse des Adressaten angewiesen.

Sobald ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, stoppt in der Regel die Tätigkeit des Anbieters.

Kommt es nämlich zu einer Anklage, muss der Formularfallenbetreiber oder seine Mittäter – sowohl Strohmännchen als auch Hintermänner – regelmäßig mit empfindlichen Strafen rechnen.

So erlangte der Schutzverband während des Berichtszeitraums Kenntnis von einem Strafurteil des Landgerichts Köln, bei dem wegen Bandenbetrugs sogar Freiheitsstrafen von 3 Jahren und 3 Monaten verhängt wurden.

Der Schutzverband veröffentlicht derartige Urteile auf seiner Internetseite, um entsprechende Abschreckungswirkung für potentielle Täter zu erzielen.

Darüber hinaus kontaktiert der Schutzverband die für das Empfängerkonto zuständige Bank, damit diese entsprechende Maßnahmen der Geldwäschebekämpfung ergreifen kann und das Konto schließt. Wird das Konto bei einer deutschen Bank unterhalten – in der Regel handelt es sich dabei um Direktbanken – führt diese Maßnahme zum Erfolg. Leider sind diese Fälle in der Minderzahl.

Das Gros der Konten wird im europäischen Ausland unterhalten, wobei Spitzenreiter der Länder wie auch im Vorjahr Litauen, gefolgt von Belgien, darstellt.

Außerdem hat sich wie auch im Vorjahr bereits als weitere effektive Präventivmaßnahme die Zusammenarbeit des Schutzverbands mit einem der großen Software-Anbieter im Bereich Buchhaltung und Steuern für Unternehmen erwiesen:

Diesem meldet der Schutzverband diejenigen Kontoverbindungen, welche für Offertenbetrug verwendet werden. Der Buchhaltungs-Dienstleister kann diese Meldungen so in die Kundensoftware implementieren, dass im Falle einer automatisierten aber unbeabsichtigten Zahlung ein Warnhinweis an den Kunden erfolgt. Auf diese Weise wird der Kunde vor unbeabsichtigten Zahlungen gewarnt und kann sich immer noch zu einer bewussten Zahlung entscheiden.

In diesem Zusammenhang nutzte der Schutzverband auch relativ neue Möglichkeiten der Warnmeldung an die Allgemeinheit nämlich mehrfach in Form von Podcasts von lexoffice, die sich in erster Linie an Steuerberater und deren Klientel richtet. Hierbei trat der Geschäftsführer des Schutzverbands als Experte in Beiträgen zu den Themen „Fake-Rechnungen“ und „Online-Betrug“ auf.

## **2. Abmahnmissbrauch**

Der Bereich des Abmahnmissbrauchs blieb während des Berichtszeitraums beim Schutzverband bezogen auf die einzelnen Sachvorgänge gleich (rund 10).

Bei den Abmahnenden handelte es sich primär – wie bereits in den Jahren zuvor – um vermeintliche Einzelpersonen, die unter gefälschten Personalien auftraten. Abmahnverbände waren demgegenüber nur in geringem Masse vertreten.

Bei den „Abmahnungen“ dieser Einzelpersonen handelte es sich letztendlich nur vorgeschoben um die Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche. Tatsächlich ging es um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, meist im Bereich von Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Solche Verletzungshandlungen sollten dadurch entstanden sein, dass Abgemahnte – wie bereits bei einer Fallgestaltung wie im Vorjahr – unter Missachtung von Datenschutzbestimmungen auf eigenen Webseiten Online-Schrifttypen dergestalt eingebunden hätten, dass Besucherdaten bei Aufruf der Webseite ohne Einwilligung in die USA weitergegeben worden seien. Es handelt sich dabei um einen weiteren Fall der sog. Google-Fonts-Problematik, wobei die im Vorjahr zum Berichtszeitraum eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren einschließlich Durchsuchungen offenbar nicht ausreichend waren, um entsprechende Abschreckungswirkung zu erzielen.

Weitere Fälle betrafen vorgebliche Urheberrechtsverletzungen (Herunterladen von Filmen) durch Abgemahnte, wobei im Rahmen von Spam-Mails durch tatsächlich existierende Rechtsanwälte, deren Daten

jedoch von Dritten „gekapert“ waren, Schadensersatzansprüche in Höhe von rund 500,00 € geltend gemacht wurden.

Ähnliche Fälle beobachtete der Schutzverband bei der Geltendmachung solcher urheberrechtlichen Schadensersatzansprüche, die von falschen Rechtsanwälten scheinbar für große Medienunternehmen wie Disney oder Universal Pictures geltend gemacht wurden, welche diese „Abmahnungen“ jedoch nicht veranlasst hatten.

Ein Exot bei der zweifelhaften Geltendmachung von Forderungen war ein Fall, bei dem seitens eines deutschen Rechtsanwalts Forderungen gegenüber deutschen Kraftfahrzeughaltern geltend gemacht wurden, die in Österreich beim Wenden innerorts ein Grundstück befahren und dadurch eine Besitzstörung hervorgerufen haben sollen. Der Fall stieß in Deutschland auf erhöhtes Medieninteresse, konnte aber bislang unter Einschaltung der zuständigen Gemeinde beigelegt werden.

Abgesehen von der aufwändigen Aufbereitung der Beschwerden für die ermittelnde Staatsanwaltschaft, z. B. bei den sog. Google-Fonts-Abmahnungen, kommt es beim Abmahnmissbrauch zu erhöhtem Beratungsbedarf, da die betroffenen Abgemahnten mit Anschreiben, die als „Abmahnung“ bezeichnet werden, schlichtweg überfordert sind und sich wegen der teilweise doch recht abstrakten und dadurch aussichtslos erscheinenden Rechtslage existentiell bedroht fühlen. Dies gilt insbesondere für Gewerbetreibende, welche für eigene Marketing-Maßnahmen nur ein begrenztes Budget zur Verfügung haben und durch derartige „Abmahnungen“ das Gefühl bekommen, in die erstbeste rechtliche Falle getappt zu sein.

Das in diesem Zusammenhang entstehende Telefonaufkommen beim Schutzverband drängte über lange Zeiträume die Verfolgung aller weiteren Geschäftsmodelle zurück.

Im Übrigen kommt es inzwischen auch im Bereich des Abmahnmissbrauchs zu entsprechenden Pressebeiträgen, bei denen der Geschäftsführer des Schutzverbands als Experte auftritt, so beispielsweise in der Sendung „Marktcheck“ des SWR Fernsehens vom 31.01.2023.

### **3. Verschiedenes**

Geschäftsmodelle, bei denen aus der Anonymität heraus Gewerbetreibende kontaktiert werden, stellen einen nicht unerheblichen Teil der Arbeit des Schutzverbands dar. Die Anonymität kommt dadurch zustande, dass per Fernkommunikationsmittel, besonders Telefon mit aufgesetzten Nummern, alle Arten von Dienstleistungen angeboten werden. Gemeinsames Merkmal dieser Telefonate ist entweder die Vortäuschung einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung mit der dringenden Aufforderung, per nachfolgendem weiteren Kontakt Daten zu bestätigen (sog. „Kölner Masche“) oder aber die Vorstellung eines

Vertrags mit solchen Inhalten, die von dem im weiteren Verlauf des Kontaktes dann vereinbarten Vertragsinhalten erheblich zu Ungunsten des Betroffenen abweichen. Dies betrifft nicht nur klassische Anzeigenverträge, sondern auch Beratungsdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sichtbarkeit im Internet (SEO).

Im Rahmen solcher zunächst „kalten“ Kontakte wird durch geschickte Gesprächsführung eine Vertrauensbasis geschaffen, welche die Bereitschaft des angerufenen Opfers erhöht, neue und letztendlich nicht gewollte Verträge abzuschließen.

Die für eine Betrugshandlung im strafrechtlichen Sinne relevante kriminelle Energie ergibt sich dadurch, dass aufgezeichnete Gespräche manipuliert, insbesondere im Hinblick auf eine Vertragsbestätigung zusammengeschnitten werden, um Betroffene unter Druck zu setzen.

Perfiderweise werden diejenigen Betroffenen, die bereits zahlungswillige Opfer geworden sind, von weiteren Trittbrettfahrern in ähnlicher Weise erneut angegangen.

Solche Geschäftsmodelle sind derart einträglich, dass sie seit Jahren in gleicher Weise praktiziert werden, allerdings hauptsächlich vom Ausland aus, was auch die strafrechtliche Verfolgbarkeit erheblich erschwert.

Viele dieser Betreiber sind deshalb Dauertäter, die über viele Jahre hinweg aktiv sind. Was neue Anbieter betrifft, verzeichnete der Schutzverband eine Zahl von 22 gegenüber 29 im Vorjahr.

Angesichts der Tatsache, dass die Betreiber derartiger Geschäftsmodelle, zwar enormen Zahlungsdruck aufbauen, ihren Drohungen auf Einleitung gerichtlicher Maßnahmen jedoch nur selten Taten folgen lassen, ist der Beratungsaufwand gegenüber direkt Betroffenen unverändert hoch!

Hier wertet der Schutzverband seine moralische Hilfestellung gegenüber Betroffenen als Präventiverfolg, wenn dadurch Betroffene von unnötigen Zahlungen abgehalten werden können.

Bad Homburg, den 10.04.2024

gez. Peter Solf  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Geschäftsführer